

**Gesuch um Anrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge** auf dem an eine nichterwerbstätige Person (NE) ausbezahlten unselbständigen Erwerbseinkommen

**Vom Gesuchsteller auszufüllen**

Name des Gesuchstellers \_\_\_\_\_ Mitglieder-Nummer als Nichterwerbstätiger \_\_\_\_\_

Vorname des Gesuchstellers \_\_\_\_\_ AHV-Versichertennummer \_\_\_\_\_

Wohnort (Adresse, Postleitzahl, Ort) \_\_\_\_\_

**Vom Arbeitgeber auszufüllen**

Arbeitsperiode von-bis (Tag, Monat, Jahr)	AHV-pflichtiger Lohn (vor den Abzügen)	AHV/IV/EO-Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge)	Name Arbeitgeber und Ausgleichskasse	
			Arbeitgeber (Name und Adresse)	Ausgleichskasse (Name und Nummer der Kasse)
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Der Arbeitgeber bestätigt, die obenerwähnten AHV/IV/EO-Beiträge mit seiner Ausgleichskasse abgerechnet zu haben.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass falsche Angaben mit Busse bestraft werden können (Art. 87 und 88 AHVG).**

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

**Vom Gesuchsteller auszufüllen**

Der Gesuchsteller verlangt, dass die AHV/IV/EO-Beiträge auf dem an ihn ausbezahlten unselbständigen Erwerbseinkommen an die von ihm geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätiger angerechnet werden.

Im Falle einer Rückerstattung erfolgt diese auf das bei uns registrierte Konto.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass falsche Angaben mit Busse bestraft werden können (Art. 87 und 88 AHVG).**

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

## Bitte beachten:

1. Personen, die in der AHV als Nichterwerbstätige gelten und von einem Erwerbseinkommen AHV/IV/EO-Beiträge entrichtet haben, können verlangen, dass ihnen diese Beiträge an diejenigen angerechnet werden, die sie als Nichterwerbstätige schulden. Dabei wird nicht nur der Arbeitnehmerbeitrag angerechnet, sondern auch der Arbeitgeberbeitrag. Lohnbeiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) sind hingegen nicht anrechenbar.
2. Um die Anrechnung vornehmen zu können, braucht die Ausgleichskasse eine Bestätigung des Arbeitgebers. Zu diesem Zweck ist ausschliesslich das vorliegende Formular zu benützen. Eine Anrechnung kann erst vorgenommen werden, wenn dieses Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Die Ausgleichskasse behält sich vor, die Angaben des Arbeitgebers zu überprüfen.
3. Grundsätzlich können Beiträge nur für Kalenderjahre angerechnet oder zurückerstattet werden, in denen Beiträge als Nichterwerbstätiger zu entrichten sind. Wird die Anrechnung oder Rückerstattung für mehrere Jahre verlangt, **so ist für jedes Jahr ein separates Formular auszufüllen.**
4. Das Anrechnungsgesuch wird mittels definitiver Beitragsverfügung verarbeitet. Ein allfälliges Guthaben wird auf das bei uns registrierte Konto überwiesen.